

LKS Rechtsanwälte, News, 15.12.2015

Elternzeit: wichtige neue gesetzliche Regelungen

Für Eltern, deren Kinder nach dem 01.07.2015 geboren werden, hat der Gesetzgeber einige Neuregelungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vorgesehen. Hieraus ergeben sich zum Thema Elternzeit insbesondere auch Änderungen für den Arbeitgeber. Aufpassen muss dieser insbesondere bei einem Teilzeitverlangen. Insgesamt gelten jede Menge neue wichtige Fristen, welche sowohl für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhebliche Fehlerquellen bieten.

Wegfall des Zustimmungserfordernisses durch den Arbeitgeber

Künftig können Eltern eine nicht beanspruchte Elternzeit von bis zu 24 Monaten zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes in Anspruch nehmen, ohne hierfür die Zustimmung des Arbeitgebers einholen zu müssen, § 15 Abs. 2 Satz 2 BEEG. Für eine solche Übertragung der Elternzeit galt bislang, dass ein Anteil von 12 Monaten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers übertragen werden konnte. Zudem können Eltern ihren Elternzeitananspruch künftig ohne Zustimmung des Arbeitgebers auf bis zu drei Abschnitte verteilen, § 16 Abs. 1 Satz 5 BEEG. Bisher war eine Verteilung ohne Zustimmung des Arbeitgebers lediglich auf zwei Abschnitte möglich.

Neue Ankündigungsfrist für die Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem 3. Geburtstag

Nimmt ein Elternteil Elternzeit in den ersten zwei Lebensjahren des Kindes in Anspruch, so gilt – wie bisher – eine Ankündigungsfrist von 7 Wochen. Anders sieht es danach aus. Der Gesetzgeber hat eine neue Mindestankündigungsfrist für die Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem 3. Geburtstag des Kindes geschaffen. 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit muss dieser dem Arbeitgeber vorliegen, § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG. Diese Fristen gelten entsprechend auch für den Antrag auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit; auch diese müssen künftig 7 bzw. 13 Wochen vor Antritt beim Arbeitgeber beantragt werden, § 15 Abs. 7 Satz 1 Nr.5 BEEG.

Zustimmungsfiktion bei Teilzeitantrag während Elternzeit

Erhebliche Vorsicht ist aus Sicht von Arbeitgebern geboten, wenn während der laufenden Elternzeit eine Verringerung der Arbeitszeit auf nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Wochenstunden beantragt wird. Genügt der Antrag den formellen Anforderungen nach § 15 Abs. 7 Satz 2 BEEG, muss der Arbeitgeber diesen Antrag innerhalb von 4 Wochen (bei Elternzeit zwischen der Geburt und dem vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes) bzw. 8 Wochen (bei einer Elternzeit zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes) nach Zugang mit schriftlicher Begründung ablehnen. Versäumt er dies, gilt die Zustimmung als erteilt und die Verringerung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen des Elternteils als festgelegt, § 15 Abs. 7 Satz 4 BEEG.

Für beide Parteien des Arbeitsvertrages gilt daher, umso wachsender bei den Themen Elternzeit und Teilzeit in Elternzeit zu sein. Dies gilt insbesondere für den Arbeitgeber bei Teilzeit in Elternzeit, weil hier erstmals bei Fristversäumnis eine Zustimmungsfiktion gilt.